

# Preise für Energielieferung und Netznutzung Temporäre Anschlüsse

Gültig ab dem 1. Januar 2025 für temporäre Anschlüsse.

Verbrauchsabhängige Preise (Rp./kWh)	Hochlastzeit		Niederlastzeit	
	exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST
<b>strom</b> <b>europa</b>	<b>43.28</b>	<b>46.78</b>	<b>43.28</b>	<b>46.78</b>
Energie	22.40	24.21	22.40	24.21
<b>Unser Standard</b>				
Netznutzung	17.45	18.86	17.45	18.86
Nationale & kommunale Abgaben	3.43	3.71	3.43	3.71
<b>Details zu nationalen &amp; kommunalen Abgaben</b>				
Systemdienstleistung (SDL)	0.55	0.59	0.55	0.59
Stromreserve	0.23	0.25	0.23	0.25
Bundesabgabe (Netzzuschlag)	2.30	2.49	2.30	2.49
Förderabgabe Stadt Wallisellen	0.35	0.38	0.35	0.38
	exkl. MWST	inkl. MWST		
Grundpreis (CHF pro Messpunkt und Monat)	6.00	6.49		
Mehrwertsteuer 8.1%				

## Ergänzende Bestimmungen

Die angegebenen Preise für Netznutzung und Energielieferung gelten für die Belieferung von Kunden im Versorgungsgebiet der die werke versorgung wallisellen ag, nachfolgend *die werke* genannt.

## Gültigkeit

Die Preise gelten jeweils ab dem 1. Januar und ersetzen die vorher gültigen Lieferpreise. Vorbehalten bleiben in allen Fällen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von *die werke*.

## Information zu den Preiskomponenten

### Energie

Diese Preiskomponente deckt die Kosten für die Produktion und Beschaffung von Energie. Auch der ökologische Mehrwert eines Stromprodukts ist darin enthalten.

#### *Arbeitspreis*

Der Arbeitspreis in Rp./kWh wird für jede gelieferte Kilowattstunde Strom (Wirkenergie) in Rechnung gestellt.

#### *Ökologischer Mehrwert*

Alle unsere Stromprodukte sind erneuerbar und unterscheiden sich durch die Herkunft. Das Standardprodukt ist strom europa. Mit strom schweiz und strom wallisellen bieten *die werke* weitere Produkte aus erneuerbaren Quellen an.

Produktinformation und Bestellung: <https://diewerke.ch/strom-beziehen>

### Netznutzung

Diese Preiskomponente deckt die Kosten für den Bau, Betrieb und die Instandhaltung des Verteilnetzes in Wallisellen sowie die weiterverrechneten Kosten des vorgelagerten Verteilnetzes.

#### *Arbeitspreis*

Der Arbeitspreis in Rp./kWh wird für jede durch das Versorgungsnetz von *die werke* durchgeleitete Kilowattstunde Strom (Wirkenergie) in Rechnung gestellt.

#### *Grundpreis*

Der Grundpreis wird pro Messpunkt/Monat verrechnet. Inbegriffen sind die Kosten für Messung, Steuereinrichtungen und Verrechnung.

### Gesetzliche Abgaben

#### *Systemdienstleistungen (SDL)*

Preis für allgemeine Systemdienstleistungen der Swissgrid.

#### *Stromreserve*

Swissgrid erhebt gemäss Artikel 8 WResV einen Zuschlag auf das Netznutzungsentgelt, zur Absicherung gegen ausserordentliche Situationen bei der Elektrizitätsversorgung wie kritische Versorgungsengpässe oder -ausfälle.

#### *Bundesabgaben (Netzzuschlag)*

Der Bund erhebt gemäss Artikel 35 EnG auf das Netznutzungsentgelt einen Zuschlag für das Übertragungsnetz und legt diesen im Netzzuschlagsfond an.

#### *Förderabgabe der Stadt Wallisellen*

Die Abgabe an das Gemeinwesen wird gemäss Art. 16 der Versorgungsverordnung der Stadt Wallisellen, erhoben.

## Weitere Bestimmungen

1. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
2. Ablesung und Abrechnung der Energielieferung erfolgen in der Regel alle 3 Monate. Dieser Turnus kann von *die werke* jederzeit geändert werden.
3. Zwischen den Ableseperioden werden Akontozahlungen erhoben.
4. *die werke* sind berechtigt vor Beginn des Lieferverhältnisses eine Vorauszahlung in der Höhe des erwarteten Rechnungsendbetrages zu erheben.
5. Die Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen, netto ohne Abzug.
6. Voraussetzung für die Energielieferung ist, dass die nächstliegenden Verteilanlagen von *die werke* genügend leistungsfähig sind, und dass der Energiebezug keine unzulässigen Netzurückwirkungen verursacht.
7. Durch Verschulden des Kunden oder von Drittpersonen beschädigte Liefereinrichtungen von *die werke* werden zu Lasten des Kunden repariert oder ersetzt.
8. Messeinrichtungen, welche von *die werke* nicht verlangt werden und/oder welche der Erfüllung von Sonderwünschen des Kunden dienen, sind vom Kunden nach den Bestimmungen von *die werke* selbst zu beschaffen.
9. Die Energielieferung wird für jede Messstelle separat abgerechnet.
10. Der Weiterverkauf von Strom bedarf der Zustimmung von *die werke*.